



VERBANDSORDNUNG TEIL 1

STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN RUGBY VERBANDS

Version 23-01

Erlassende Stelle:	Generalversammlung
Verantwortlich:	Geschäftsstelle
Autor/Kontakt:	NF
Ursprüngliche Ausgabe:	29.01.2017
Letzte Überarbeitung:	Keine
Beschlossen am:	04.12.2022
Ersetzt:	Alle vorherigen Ausgaben
Änderungen:	Neufassung

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte der Mitglieder	6
§ 8	Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Organe des Vereins.....	7
§ 10	Die Generalversammlung	8
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	10
§ 12	Schriftliche Beschlussfassung	10
§ 13	Verbands- und Geschäftsordnungen	11
§ 14	Das Präsidium	12
§ 15	Aufgaben des Präsidiums	13
§ 16	Vertretungsregelung.....	14
§ 17	Das Direktorium.....	14
§ 18	Die Direktionen.....	15
§ 19	Die Abteilungen	15
§ 20	Die Referate	16
§ 21	Die Kommissionen und Ausschüsse	16
§ 22	Die Kontrollkommission (Rechnungsprüfer)	17
§ 23	Das Schiedsgericht	18
§ 24	Anti-Doping Bestimmungen	19
§ 25	Bekanntnis zur Integrität im Sport (Play Fair Code)	20
§ 26	Strafen.....	20
§ 27	Auflösung des Vereines	21
§ 28	Gerichtsstand	21
§ 29	Inkrafttreten und Änderungen.....	21

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Bundes-Sportfachverband führt den Namen „Österreichischer Rugby Verband“ (Kurzform ÖRV). In Englisch „Rugby Austria“
- (2) Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
- (3) Der Verein verfolgt in seinen Zielen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im gesamten Bundesgebiet ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es zusammen mit seinen Mitgliedern den österreichischen Rugbysport und seine in den Verbandsordnungen definierten Varianten und Altersklassen zu fördern und zu lenken.
- (2) Der Verein stellt die nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Vereinigung der Rugby Vereine der Republik Österreich als Bundes-Sportfachverband dar.
- (3) Als seinen Grundauftrag sieht der Verein, insbesondere auf Basis der Regelungen und Administration des Spielbetriebs für eine kontinuierliche Entwicklung zu sorgen, um in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsvereinen Wirkungen bei Spielern und Spielerinnen zu erzielen.
- (4) Dieser Grundauftrag soll über folgende Grundsätze verfolgt werden:
 - a) Der ÖRV bemüht sich gemeinsam mit seinen Partnern um Innovation und Weiterentwicklung im österreichischen Rugbysport.
 - b) Der ÖRV erarbeitet und überwacht gemeinsam mit seinen Mitgliedsvereinen nationale Standards, dazu gehört die langfristige Spielerentwicklung (Rahmentrainings-Konzeption) für den Rugby Sport.
 - c) Der Verein agiert als Dienstleister für seine Mitgliedsvereine und deren Aktive, schafft klare und kontinuierliche Rahmenbedingungen für den Sport und die dazu durchgeführten Wettbewerbe.
 - d) Dabei ist er als Bundes-Sportfachverband für die nationalen Auswahlkader, die Veranstaltung von Länder- und Auswahlspielen, sowie Organisation von Trainingslehrgängen und den Aus- und Fortbildungen verantwortlich.
- (5) Der Verein ist überparteilich tätig.
- (6) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Damit wahrt und fördert der Verein die Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Umsetzung der Bestimmungen und Regulative des Internationalen Fachverbandes (World Rugby) sowie des Europäischen Fachverbandes (Rugby Europe) in der jeweils aktuellen Fassung.
 - b) Vertretung des Rugbysportes nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO / Sport Austria), im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), im Europäischen Rugby Verband (Rugby Europe/Paris), im Internationalen Rugby Verband (World Rugby/Dublin) und anderen für den Verein relevanten Institutionen.
 - c) Durchführung von Wettbewerben und Meisterschaften;
 - d) Zusammenstellung und Betreuung der nationalen Auswahlkader;
 - e) Veranstaltung von nationalen und internationalen Spielen und Wettbewerben;
 - f) Spieler-, Trainer-, Schiedsrichter- und Funktionärsausbildung und Fortbildung;
 - g) Die Zurverfügungstellung der Infrastruktur des Vereins an seine Mitglieder;
 - h) Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Mitteilungsblättern und Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
 - i) Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden;
 - j) Medien und Pressearbeit;
 - k) die Herausgabe von Mitgliederlisten;
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Vereinsabgaben gemäß Verbandsordnungen;
 - b) Abgaben aus dem Lizenzwesen;
 - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Erträge aus Sponsorenverträgen, Werbeverträgen und Merchandising;
 - e) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten;
 - f) Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen;
 - g) Einkünfte aus Kapitalvermögen;
 - h) Erträge aus Veranstaltungen;
 - i) Erträge aus Vermarktung der Rechte des Vereins. Beteiligen und Halten von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften, welche die Ziele des Vereins konkretisieren bzw. verfolgen.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche, Ehrenmitglieder, Angehörige und Schutzvereinigungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die ihrem Zweck nach den Rugbysport in Österreich fördern. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen und andere Rechtsträger, wie z.B. Personengesellschaften, welche die Tätigkeit des Vereins durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hierzu ernannte natürliche oder juristische Personen oder andere Rechtsträger, die sich um den Verein oder um den österreichischen Rugbysport besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Angehörige sind die Mitglieder des Präsidiums, die Rechnungsprüfer, Direktoren, Abteilungsleiter, Referenten sowie Referats- und Kommissionsmitglieder.
- (6) Schutzvereinigungen können Sportvereine oder betreibende Personen werden, die den Bestimmungsgründen eines den Rugbysport aktiv betreibenden Vereines noch nicht voll entsprechen. Darunter fallen insbesondere Sportvereine, die den Betrieb ihrer Rugbysektion erst aufnehmen oder zeitweilig einstellen, sowie Personen, die wohl den Rugbysport betreiben, aber einstweilen noch nicht in Vereinsform organisiert sind (Schul- und Betriebsmannschaften u.dgl.). Schutzvereinigungen können mit Zustimmung des Präsidiums zur Teilnahme an Meisterschaftsbewerben zugelassen werden.
- (7) Den in den Absätzen (4) bis (7) genannten Mitgliedern, mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums, steht kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder als Schutzvereinigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Diesem Ansuchen sind beizufügen:
 - a) zur Aufnahme als ordentliches Mitglied:
 - ein Vereinsregisterauszug der zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Aufnahme nicht älter als 28 Tage sein darf und auf dem die Funktionsperiode der angeführten vertretungsbefugten Personen nicht länger als 90 Tage abgelaufen ist;
 - Namen, Anschriften, E-Mail-Adresse und Unterschriften der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen des Vereines;

- ferner bei Vereinen mit mehreren Sektionen, Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Leitung der Rugbysektion;
- b) zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied:
- eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Erklärung, den Verein im Sinne des § 4 Absatz (3) der Satzung zu unterstützen;
- c) zur Aufnahme als Schutzvereinigung:
- die oben unter Absatz (1) Ziff. a) genannten Unterlagen;
 - bei Personen, die nicht in Vereinsform organisiert sind, die Bekanntgabe des Namens, Anschrift, E-Mail-Adresse und Unterschriftenprobe des Bevollmächtigten.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet vorbehaltlich Absatz (2) das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Generalversammlung gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtsträgereigenschaft), durch Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich an die Geschäftsstelle zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres unter Erfüllung aller vereinsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Für den Austritt ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Diese Austrittserklärung wird erst mit Bezahlung aller gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen wirksam, bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte.
- (3) Mitglieder nach § 4 Absatz (1) des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn diese:
- a) ihre Mitgliedspflichten grob verletzen;
 - b) in grober Weise das Ansehen des Vereins oder/und des österreichischen Rugbysports geschädigt haben;
 - c) Mitglied in einem anderen selbständigen Sport Fachverband werden, unbeschadet der Anerkennung des Internationalen Rugby Verband (World Rugby);
 - d) auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes). Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsängeln gegeben werden;

- e) trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als zwei Monate mit der Zahlung von Vereinsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
 - f) Gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.
- (4) Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden schriftlich beim ÖRV an die Geschäftsstelle einzureichen. Diese Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind unverzüglich, längstens binnen einer Frist von vier Wochen, vom jeweils zuständigen Organ verpflichtend schriftlich per E-Mail zu beantworten.
- (2) Jeder Verein ist berechtigt, an allen vom Verein ausgeschriebenen Veranstaltungen unter den vom Präsidium oder anderen Organen des Vereins vorgegebenen Bedingungen teilzunehmen und dementsprechend auch die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen;
- (3) In der Generalversammlung das Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben, gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nicht das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, sie können wie Angehörige nur auf Einladung an der Generalversammlung teilnehmen.
- (5) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Präsidium zu führende Mitgliederverzeichnis.
- (7) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Präsidium eine Kopie der Satzungen und Verbandsordnungen des Vereins auszufolgen. Die bei etwaiger Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (2) Sie haben die Satzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, insbesondere ihren Abgabenverpflichtungen und sonstigen vom Verein vorgeschriebenen finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen.

- (3) Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Abstattung derselben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung und in etwaigen Ausschüssen oder Komitees.
- (4) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, alle aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet alle Spiele die außerhalb des Territoriums des ÖRV stattfinden, diesem zeitgerecht zu melden. Weiters ist das Mitglied dazu angehalten, die Spieler aller Altersklassen und Bewerbe dem Verein zu melden und die dafür notwendigen Unterlagen und Dokumente bereit zu stellen. Zuwiderhandlung kann zu einem Ausschlussverfahren führen.
- (6) Jedes Mitglied muss dem ÖRV jede Änderung der Vertretungsbefugnis oder einen Vereinssitzwechsel bekanntgeben. Die vertretungsbefugten natürlichen Personen vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem ÖRV.
- (7) Der ÖRV sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in die Statuten und Verordnungen entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern. Teilverbände haben gleichlautende Bestimmungen in ihren Statuten aufzunehmen.
- (8) Mitglied des Vereins können nur Vereine oder Verbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnützige Basis gem. §§34 – 47 BAO ausüben. Sie sind verpflichtet, den ÖRV über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Teilverbände haben gleichlautende Regelungen und Verpflichtungen in ihrem jeweiligen Statut aufzunehmen. Wird einem Mitgliedsverein oder Teilverband die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem Verein auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein oder Teilverband diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) das Präsidium;
 - c) das Direktorium;
 - d) die Direktionen, Abteilungen und Referate;
 - e) die Kommissionen und Ausschüsse;

- f) die Kontrollkommission (Rechnungsprüfer) und
- g) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Das willensbildende Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung sein.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis Jahresende stattzufinden. Die Einladungen, die das Präsidium vorzunehmen hat, hat mindestens achtundzwanzig (28) Tage vor dem Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die Vereinsmitglieder zu ergehen. Eine gültige Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder oder Organe des ÖRV können schriftlich bis vierzehn (14) Tage vor dem Termin an die Geschäftsstelle gestellt werden.
- (4) Die endgültige Tagesordnung ergeht spätestens sieben (7) Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder, danach einlangende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt.
- (5) Die außerordentliche Generalversammlung muss in nachstehenden Fällen innerhalb von drei Wochen einberufen werden:
 - a) wenn die Zahl der in der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums auf zwei gesunken ist;
 - b) bei schriftlichem Ansuchen mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der zurzeit stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern
 - d) auf Beschluss einer Generalversammlung und in den gesetzlich und in der Satzung vorgesehenen Fällen durch die Kontrollkommission (Rechnungsprüfer).
- (6) Die Einladungen, die das Präsidium vorzunehmen hat, haben unter Festsetzung von Zeit und Ort mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung mit der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zu ergehen. Eine gültige Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Präsidiums (Präsident), bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter (Vizepräsident). Bei Abwesenheit des Präsidiums führt den Vorsitz ein zu wählender Tagesvorsitzender.
- (8) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) An der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder laut § 4 Absatz (2) des Vereins teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und andere Rechtsträger (auch

Schutzvereinigungen) sind berechtigt auf Einladung Delegierte, gemäß Geschäftsordnung der Generalversammlung, zu entsenden.

- (10) Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, welche dasselbe durch Delegierte, gemäß Geschäftsordnung der Generalversammlung, wahrnehmen.
- (11) Jedem gewählten Präsidiumsmitglied kommt ebenfalls eine Stimme in der Generalversammlung zu, ausgenommen davon sind die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer sowie bei Abstimmungen mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll.
- (12) Die Präsidiumsmitglieder dürfen weiters ihr Stimmrecht weder übertragen noch ein Stimmrecht für einen anderen ausüben. Kooptierten Präsidiumsmitgliedern steht bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
- (13) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (14) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung, einschließlich der Wahl von Ehrenmitgliedern, erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Wahlvorschläge für das Präsidium sind in einer Wahlliste mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung abzugeben, wobei diese nur gültig sind, wenn für alle zu wählenden Positionen gemäß § 13 Abs (1) Ziff. a) bis e) für das Präsidium ein wählbarer Kandidat auf der Wahlliste angeführt ist und Erklärungen vorliegen, dass die Kandidaten zustimmen auf der Liste angeführt zu werden. Für nicht entsprechende Wahllisten ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wahllisten, die rechtzeitig eingereicht wurden, bei denen nicht zumindest drei Werktage vor der Generalversammlung eine vollständige wählbare Liste vorliegt, sind zur Wahl nicht zugelassen.
- (16) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich, doch können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden. Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll der Generalversammlung wird den anwesenden Teilnehmern der Versammlung sowie dem Präsidium innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Generalversammlung zugestellt.
- (17) Die Generalversammlungsbeschlüsse können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.
- (18) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss jedenfalls folgende Punkte umfassen:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenanzahl;
 - b) Festsetzung der Tagesordnung;

- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- d) Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums;
- e) Wahl des Präsidiums (bei Ende der Funktionsperiode);
- f) Beschlussfassung über Anträge;
- g) Allfälliges

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums sowie allfälliger Berichte der Sekundärorgane;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. der Kontrollkommission;
 - c) die Entlassung sowie die Entlastung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
 - d) die Wahl und Enthebung des gesamten Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder;
 - e) die Wahl und Enthebung der Kontrollkommission oder einzelner Rechnungsprüfer;
 - f) die Enthebung des gesamten Referats Strafen oder einzelner seiner Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über die die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - h) die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
 - i) Festsetzung und Abänderung der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme (Berufung an die Generalversammlung) nach § 5 Absatz (4) sowie über den endgültigen Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 6 Absatz (3);
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, anderer Organe und der Mitglieder;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - m) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen organschaftlichen Vertretern und Verein (Insichgeschäfte);
 - n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage - auch über Statutenänderungen – erfolgen. Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat das Präsidium bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen

Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdocument schriftlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene Faxnummer bzw. E-Mail- Adresse.

- (2) Das Abstimmungsdocument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten.
- (3) Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdocument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte klar voneinander getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Zusendung des Abstimmungsdocumentes zu setzen, innerhalb der das Abstimmungsdocument versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßiger Fertigung an das Präsidium schriftlich mittels Telefax oder E-Mail zurück zu senden ist.
- (5) Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdocument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
- (6) Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- (7) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat das Präsidium den Mitgliedern bzw. den betroffenen Direktoren und/oder Referenten das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung über das offizielle Organ des Vereins erfüllt diese Anforderung.

§ 13 Verbands- und Geschäftsordnungen

- (1) Verbands- und Geschäftsordnungen können von der Generalversammlung, dem Präsidium, oder über einen Beschluss von dazu bestimmten Organen des ÖRV erlassen werden.
- (2) Die Verbandsordnungen haben die Voraussetzungen für einen geregelten Spielbetrieb wie z.B. die Lizenzvergabe, sowie daraus resultierenden Folgen wie z.B. Spielsperren abzudecken.
- (3) Geschäftsordnungen haben für Organe den Aufgabenbereich und einen systematischen Arbeitsablauf zu beschreiben.
- (4) Vom Präsidium oder einem anderen Organ des ÖRV erlassene Verbands- oder Geschäftsordnungen, können von diesen selbst oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden.
- (5) Von der Generalversammlung erlassene Verbands- oder Geschäftsordnungen, können nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgehoben werden.

§ 14 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, den von der Generalversammlung gewählten:
 - a) Präsidenten (Vorsitzender des Präsidiums);
 - b) dem 1. Vizepräsidenten (erster Stellvertreter);
 - c) dem 2. Vizepräsidenten (zweiter Stellvertreter);
 - d) dem 3. Vizepräsidenten (dritter Stellvertreter);
 - e) dem 4. Vizepräsidenten (vierter Stellvertreter);
- (2) In der ersten Sitzung eines neugewählten Präsidiums, ist in einer Geschäftsordnung festzuhalten welche Aufgaben einzelne Präsidiumsmitglieder wahrnehmen werden.
- (3) Das Präsidium bestellt die Direktoren, sollten keine Direktoren bestellt sein, so führt das Präsidium bis zur Bestellung solcher die laufenden Geschäfte des Vereines als Kollegialorgan.
- (4) Die Funktionsperiode eines Präsidiumsmitgliedes beträgt vier Jahre und dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Präsidiumsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar.
- (5) Das Präsidium hat innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten und sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Das Präsidium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (7) Die Präsidiumssitzungen finden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal statt. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung, der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident.
 - a) Bei den Präsidiumssitzungen sind die vom Präsidium bestellten Direktoren teilnahmeberechtigt, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied im Falle mehrmaligen unentschuldigter Fernbleibens einer Präsidiumssitzung abzuwählen. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (10) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes dessen Position für die restliche Funktionsdauer durch Kooptierung neu besetzen. Fällt das gesamte Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

- (11) Sollten auch die Kontrollkommissionsmitglieder handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (12) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt:
- a) die oberste Leitung sowie die Überwachung der Geschäfte des Vereins;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c) die Beschlussfassung von Entscheidungen grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung für den Verein;
 - d) der Aufbau einer transparenten Organisationsstruktur, sowie das Erlassen der dazugehörigen Verbandsordnungen.
 - e) die Einsetzung / Einstellung und Entlassung der Direktoren, der Abteilungsleiter und Referatsleiter, sowie die Einsetzung von Kommissionen und Komitees;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Trainern der nationalen Auswahlkader;
 - g) die Genehmigung des Budgets sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens;
 - j) die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem Verein vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen außerhalb des genehmigten Budgetrahmens entstehen;
 - k) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

- l) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- m) die Bestellung von Sekundärorganen und Ausschüssen, die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind und die Festlegung derer Tätigkeitsbereiche;
- n) die Kooptierung von Präsidiums- und Referatsmitgliedern;
- o) die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern das Präsidium nicht selbst Partei ist;
- p) die Erstattung des Vorschlages zur Wahl eines Ehrenpräsidenten sowie von Ehrenmitgliedern;
- q) die Erstellung des Berichtes an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht);
- r) die Besetzung der relevanten Gremien des Disziplinar- und Beglaubigungswesen;
- s) die Regelung des Schiedsrichterwesens;
- t) die Erstellung von Geschäftsordnungen für das Präsidium, der Geschäftsführung und für Sekundärorgane, wenn nicht anders beschlossen;
- u) die Festlegung des Rechnungsjahres und der Art der Rechnungslegung.

§ 16 Vertretungsregelung

- (1) Der Präsident oder die einzelnen Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen. Über deren Ermächtigung können auch einzelne Direktoren den Verein nach außen vertreten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und einem Vizepräsidenten.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und einem Vizepräsidenten.

§ 17 Das Direktorium

- (1) Das Präsidium oder die Generalversammlung kann ein Direktorium einrichten, es ist das zweithöchste Gremium in der Führungsstruktur des ÖRV. Die Generalversammlung oder das Präsidium delegiert bestimmte organisatorische und strategische Aufgaben an das Direktorium.
- (2) Das Direktorium setzt sich (bei Besetzung der Funktion) aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) den Direktoren (Geschäftsführer und Sportdirektor);
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) den Vorsitzenden der Kommissionen;
 - d) dem Besetzungsreferenten des Referat Schiedsrichter

- e) den Vertretern der Landesverbände.
- (3) Das Direktorium wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Sportdirektor, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Mitglied das Direktorium einberufen.
 - (4) Die Sitzungen des Direktoriums finden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal statt. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung, des an Jahren älteste anwesende Mitglied.
 - (5) Das Direktorium ist berechtigt, ein Mitglied im Falle mehrmaligen unentschuldigter Fernbleibens einer Sitzung abzuwählen. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Die Direktionen

- (1) Das Präsidium kann Direktionen einrichten, dessen Direktoren, wenn es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, auch angestellt werden können. Die Direktoren leiten unter der Weisungsbefugnis und Kontrolle des Präsidiums gemeinsam mit diesem den Verein. Mitglieder des Präsidiums können neben ihrer Funktion im Präsidium auch zu Direktoren bestellt/angestellt werden.
- (2) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten der Direktionen werden in vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnungen geregelt.
- (3) Vorzugsweise in folgender Reihenfolge sind eine Direktion Verband, geleitet von einem Geschäftsführer (CEO) und eine Direktion Sport, geleitet von einem Sportdirektor (TD) einzurichten.
- (4) Die Direktoren gehören der Generalversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs an.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Die Direktionen können mit Beschluss des Präsidiums Abteilungen einrichten, dessen Leiter, wenn es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, auch angestellt werden können. Diese leiten unter der Weisungsbefugnis und Kontrolle der Direktionen gemeinsam mit diesen ihren Fachbereich.
- (2) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten der Abteilungen werden in vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnungen geregelt.
- (3) Vorzugsweise in folgender Reihenfolge sind eine Abteilung Spitzensport, geleitet von einem Bundestrainer (Director of Rugby) und eine Abteilung Breitensport, geleitet von einem Beauftragten Breitensport (Development Officer) einzurichten.
- (4) Die Abteilungsleiter gehören der Generalversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Fachbereichs an.

§ 20 Die Referate

- (1) Bestimmte definierte Aufgabenbereiche sind durch Referate zu führen. Die Referate sind auf Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung einzurichten.
- (2) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten der Referate werden in vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnungen geregelt.
- (3) Den Referaten steht ein Referatsleiter vor, die verschiedenen Aufgabenbereiche werden von Referenten bearbeitet.
- (4) Die Referenten gehören der Generalversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates an.

§ 21 Die Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Kommissionen und Ausschüsse werden mit Delegierten aus den verschiedenen Mitgliedsvereinen des ÖRV besetzt. Die Kommissionen und Ausschüsse haben die Hauptaufgabe und den Zweck, die Entwicklung in ihrem eigenen Bereich zu steuern, um den Rugbysport entsprechend weiter zu entwickeln. Die Kommissionen und Ausschüsse des ÖRV können von der Generalversammlung oder dem Präsidium nach Bedarf eingesetzt, geändert, zusammengelegt oder geschlossen werden.
- (2) Folgende Kommissionen sollen eingerichtet werden:
 - a) Wettbewerbs-Kommission
 - b) Entwicklungs-Kommission
 - c) Nachwuchs-Kommission
 - d) Frauen Rugby-Kommission
 - e) Medizin und Spielersicherheits-Kommission
 - f) Disziplinar-Kommission
 - g) Schiedsrichter-Kommission
 - h) Lizenz-Kommission
- (3) Mit der Einrichtung einer Kommission / eines Ausschusses, ist für diese/n auch eine Geschäftsordnung die den Aufgabenbereich und den Arbeitsablauf definiert, zu erlassen.
- (4) Kommissionen können bestimmten Referaten zugeordnet werden, welches bei Annahme der Kommissionsvorschläge durch das Direktorium, die administrativen Aufgaben übernimmt.
- (5) Die Mitglieder der Kommission / des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, ihm fällt die Aufgabe der Protokollführung und Vertretung der Kommission / des Ausschusses in den dafür vorgesehenen Gremien zu. Kann kein Vorsitzender gefunden werden, gilt die Kommission / der Ausschuss als nicht eingerichtet.
- (6) Bei Rücktritt eines Vorsitzenden gilt sinngemäß § 13 Absatz (14) dieser Statuten.

- (7) Kommissionen und Ausschüsse, haben wenn nicht anders in der Geschäftsordnung definiert oder notwendig, mindestens einmal pro Halbjahr eine Sitzung abzuhalten.
- (8) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden elektronisch einberufen, über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden bei Bedarf den entsprechenden Organen oder Gremien zur Verfügung zu stellen ist.

§ 22 Die Kontrollkommission (Rechnungsprüfer)

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei jedoch maximal fünf Mitgliedern (Rechnungsprüfer), die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung, Gebarung sowie Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins und der Unternehmen die durch den Verein entweder finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht werden.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist vom Präsidium spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln. Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Kontrollkommissionsmitglieder sind von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Rechnungsjahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Präsidium den oder die Kontrollkommissionsmitglieder zu bestellen.
- (5) Kontrollkommissionsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (6) Kontrollkommissionsmitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (7) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen. Das Präsidium und die zuständigen Angestellten des Vereins haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Kontrollkommissionsmitglieder haben dem Präsidium zu berichten. Das Präsidium hat die von den Kontrollkommissionsmitgliedern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Präsidium hat die Vereinsmitglieder über die geprüfte Einnahmen- Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Kontrollkommissionsmitglieder beizuziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums zu stellen haben.

- (9) Stellen die Kontrollkommissionsmitglieder fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Kontrollkommissionsmitglieder und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (11) Die Kontrollkommissionsmitglieder haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (12) Sofern sich nicht mindestens zwei Kandidaten zur Wahl als Kontrollkommissionsmitglieder finden, kann die Wahl nicht stattfinden und das Präsidium hat einen Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.
- (13) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Kontrollkommissionsmitglieder unberührt. Ist ein Wirtschaftsprüfer bestellt, so übernimmt er sämtliche Aufgaben der Kontrollkommission, die dieser nach Gesetz und der Satzung zukommen.

§ 23 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Vereinssitz hat, setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an das Präsidium zu richtenden Antrag dem Präsidium ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls das Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat.
- (3) Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn (14) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls das Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung des Präsidiums innerhalb von sieben (7) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn (14) Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat das Präsidium dieses dritte Mitglied zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichts. Alle Schiedsrichter müssen unbefangen und unbeteiligt sein.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller bestimmten Mitglied mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 24 Anti-Doping Bestimmungen

- (1) Für den Bundes-Sportfachverband, repräsentiert durch den ÖRV, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbands verbindlich:
- a) Es dürfen in den höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 18 ADBG erfüllen.
 - c) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 18 Abs.5 ADBG nachgekommen sind.
- (2) Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Kostenersatz des Dopingkontrollverfahrens), § 9 bis 13 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und §§ 15 bis 17 (Disziplinarmaßnahmen) des ADBG.
- (3) Über Verstöße gegen die Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Vereins die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 ADBG, wobei die Regelungen gemäß § 15 ADBG zur Anwendung kommen. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 zur Anwendung kommen.
- (4) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
- (5) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des Vereins in ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiters haben die Landesverbände die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder zu verpflichten, die Anti-Doping Regelungen des Vereins in ihre Statuten aufzunehmen und die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in seiner aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

§ 25 Bekenntnis zur Integrität im Sport (Play Fair Code)

- (1) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder:
 - a) bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports;
 - b) treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab;
 - c) richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

§ 26 Strafen

- (1) Verstöße gegen Bestimmungen und Anordnungen des Vereins sind von den zuständigen Organen zu verfolgen.
- (2) Strafen aus dem Spielbetrieb werden in den dementsprechenden Verbandsordnungen geregelt.
- (3) Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse von Organen des Vereins durch die Landesverbände, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder werden vom einer durch die Generalversammlung eingesetzten Strafrechtskommission untersucht und bestraft.
- (4) Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (5) Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (6) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung erlegt werden. Säumnis im Erlag von Geldstrafen kann Sperre und Ausschluss nach sich ziehen.
- (7) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier (4) Wochen vom Tage der Veröffentlichung des Ausschlusses an, auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch das Präsidium, die spätestens vier (4) Wochen nach Einlangen der Berufung anzusetzen ist und nur über die Berufung zu entscheiden hat. Im Übrigen gelten für diese außerordentliche Generalversammlung sinngemäß die Bestimmungen über die Generalversammlung.

§ 27 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 28 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Wien, Österreich.
- (2) Es gilt österreichisches Recht.

§ 29 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Statuten sind mit positivem Abschluss des „Umbildungsverfahrens“ bei der Vereinsbehörde wirksam.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung möglich.

Ende der Statuten